

## Ordnung zur Regelung der zulässigen Fächerkombination in den Lehramtsstudiengängen der Universität Duisburg-Essen

Vom 20. September 2006

(Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 485)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), in Verbindung mit § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2003 (GV. NRW. S. 223), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Zweck der Regelung

(1) Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 LABG orientiert sich das Lehramtsstudium an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Die Universität Duisburg-Essen hat hierzu gemäß § 2 Abs. 6 Satz 4 LABG verbindliche Studieninhalte zu entwickeln.

(2) Mit der Ordnung zur zulässigen Fächerkombination in den Lehramtsstudiengängen stellt die Universität Duisburg-Essen eine in ihrer Zielsetzung klare und dynamische, aber zugleich entwicklungs- und ressourcenorientierte und damit optimierte Lehrerausbildung sicher. Die Universität regelt damit die Ausbildungsmodalitäten der Studierenden in Bezug auf den jeweils festzustellenden künftigen Bedarf von Unterrichtsfächern an Schulen. Darüber hinaus schärft die Universität durch entsprechende Schwerpunktsetzung ihr Profil in der Lehrerbildung im Wettbewerb mit anderen Universitäten.

### § 2 Beschlussfassung

(1) Das Rektorat legt im Wege der Benehmensherstellung mit dem Senat bis 28.02. eines jeden Jahres jeweils für das folgende Studienjahr die zulässigen Fächerkombination in den Lehramtsstudiengängen der Universität Duisburg-Essen fest.

(2) Der Beschluss des Rektorats muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Die Auswahl hat sich am Zweck dieser Ordnung auszurichten und es müssen hinreichend Wahlmöglichkeiten verbleiben. Die Gründe für die getroffene Auswahl sind zu dokumentieren.

### § 3 Beteiligung

(1) Vor einer Beschlussfassung im Rektorat wird dem Ausschuss für Lehrerbildung und dem Fachbereich Bildungswissenschaften Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Rektorat stellt dem Ausschuss für Lehrerbildung dazu alle Materialien zur Verfügung, die der Entscheidungsfindung des Rektorats zu Grunde liegen.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Lehrerbildung ist in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

(2) Das Rektorat berichtet dem Senat regelmäßig über die jeweils getroffene Regelung und deren Auswirkungen.

### § 4 Änderungen, In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung sowie deren Änderungen werden vom Senat der Universität Duisburg-Essen beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft und gilt erstmals für das Studienjahr 2007/08.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 15.09.2006.

Duisburg und Essen, den 20. September 2006

Für den Gründungsrektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler